

## Zur Festlegung der Ostermesse.

Unter den im Bericht des Vereinsausschusses (veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 105) gegen die Festlegung der Ostermesse angeführten Gründen ist kaum einer enthalten, der nicht schon im Laufe der Jahre vorgebracht worden wäre. Nur werden die »offenkundigen« Verhältnisse des Leipziger Kommissionsbuchhandels als Hinderungsgrund nachhaltiger betont, als dies von Gegnern der Festlegung seither geschehen ist. Das Schlussergebnis, bei den Behörden Schritte zu tun, um die Festlegung des Schulbeginns zu erwirken, bleibt allerdings hinter dem radikalern Vorschlag, auf die Festlegung der wandelbaren kirchlichen Feste Ostern und Pfingsten hinzuwirken, zurück.

Infolge des Berichts wird der Vorschlag in der Hauptversammlung abermals fallen. — —

Also der wandelbare Abrechnungstermin bleibt unverändert bestehen. Mags sein! Aber es ist doch nicht notwendig, daß mit dem Abrechnungstermin auch der Termin für den Eingang der Remittenden ständig wechselt. Man lege wenigstens ihn fest. Würde z. B. der 15. April als der letzte Termin für den Eingang von Remittenden aus dem vorhergehenden Kalenderjahr bestimmt, so würde das für die Ordnung des geschäftlichen Verkehrs von größter Bedeutung sein.

Für Verleger, die Werke für den Unterricht an Universitäten, Technischen Hochschulen usw. verlegen, ist der seitherige Modus höchst nachteilig und oft verlustbringend. Die Remittenden gelangen zumeist erst in ihren Besitz, wenn das neue Semester begonnen hat. Die daraus entstehenden Unzuträglichkeiten brauchen hier nicht näher ausgeführt zu werden. Diesen Verlegern wird man neben den Kommissiönnen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen nicht versagen dürfen.

Also wenn die Abrechnung nicht festgelegt wird oder werden kann, dann wenigstens lege man den Termin für die Remittenden fest. Schulbeginn und Osterfest können dagegen nicht ins Feld geführt werden. Es würde immer einen kleinen Fortschritt bedeuten!

Ist es aber überhaupt unbedingt nötig, daß die Leipziger Mehwoche mit einem Sonntag beginnt? Das ist doch nicht für alle Zeiten zwingend. Die Hauptversammlung und das Festessen könnten trotzdem an einem Sonntag, an dem in die Messe fallenden Sonntag, stattfinden.

Herm. Credner.

## Herr Dullo und der »Dresdner Husarenritt«.

(Vgl. Nr. 105 d. Bl.)

Die Redaktion d. Bl. empfing auf Grund § 11 des Preßgesetzes folgende

Berichtigung.

Es ist nicht wahr, daß ich in der Dresdner Versammlung im Februar d. J. gesagt habe, daß eine Gießener Universitätsbuchhandlung heute noch ihrem ersten Gehilfen monatlich 50 M. zahlt. Ich habe gesagt, daß eine Gießener Firma einem jungen Gehilfen noch vor wenigen Jahren 40 M. gezahlt hat, und das ist wahr.

Es ist nicht wahr, daß ich wider besseres Wissen behauptet habe, Herr Kuhles fände einen dreiundzwanzigjährigen Gehilfen mit 50 M. monatlich ab.

H. Dullo,

Geschäftsführer der Allgemeinen Vereinigung  
Deutscher Buchhandlungsgehilfen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 73. Jahrgang.

## Adressbuch der Adressbücher.

Verzeichnis von neueren Fach-, Handels-, Städte- und Länder-Adressbüchern der Welt. Zehnter Jahrgang, 1906. 8°. 63 Seiten (mit Anzeigen 80 Seiten). Leipzig 1906, Verlagsbuchhandlung Schulze & Co. Preis: broschiert 1 M.

Dieses Verzeichnis zerfällt in zwei Teile: 1. Fach- und Handels-Adressbücher; 2. Städte-Adressbücher. Der erste Teil umfaßt unter einer großen Anzahl von Stichwörtern (z. B. Adel, Aktiengesellschaften, Ärzte, Baugewerbe, Behörden, Bergbau, Export, Geistlichkeit, Handel und Industrie, Landwirtschaft, Lehrer, Militär, Papierindustrie, Schulen, Universitäten, Vereine usw.) 873 Nummern deutscher und ausländischer Adressbücher. Die Titel sind jedoch nicht bibliographisch genau und vollständig wiedergegeben, sondern die Adressbücher sind nach dem Inhalt verzeichnet, stimmen also mit dem Titel des Buchs nicht immer überein. Von den Adressbüchern in fremden Sprachen ist nicht der Originaltitel, sondern ein deutscher Titel angeführt. Angegeben sind Jahr des Erscheinens und der Preis; dagegen fehlen die Angaben des Verlagsorts und des Verlegers, sowie des Umfangs und Formats (nur bei einzelnen ist die Zahl der in dem Buch enthaltenen Adressen verzeichnet). Bei verschiedenen Stichwörtern sind die Titel in mehreren Unterabteilungen untergebracht, so finden wir z. B. bei dem Stichwort Ärzte: Allopathische Ärzte, Militärärzte, Tierärzte, Zahnärzte; ferner sind bei Handel und Industrie die einschlägigen Adressbücher verzeichnet unter: Deutsches Reich (bezw. Einzelstaaten) und unter den fremden Ländern. Hierdurch ist die Ermittlung eines bestimmten Adressbuchs tunlichst erleichtert.

Im zweiten Teil sind die Städte-Adressbücher in alphabetischer Ordnung der in- und ausländischen Städte verzeichnet. Auf den Stadtnamen folgen die Einwohnerzahl, das Jahr des Erscheinens des letzten Adressbuches und der Preis. Ein Sternchen vor einer Jahreszahl bezeichnet, wann eine neue Auflage zu erwarten ist. (Daß gerade in diesem Teil Irrtümer nicht ausgeschlossen sind, ersieht man z. B. aus dem Stichwort Essen. Dort wird 1904 als letztes Erscheinungsjahr angegeben; 1904 erschien aber ausnahmsweise das Essener Adressbuch nicht, dagegen wurden neue Ausgaben 1905 und 1906 ausgegeben. Es sind dies einzelne Ungenauigkeiten, die sich bei derartigen Zusammenstellungen nie ganz vermeiden lassen.)

Im ganzen verzeichnet der Katalog über 1600 Adressbücher, und er wird daher sowohl der Geschäftswelt als auch dem Buchhandel gute Dienste leisten. Freilich würde der Wert noch erhöht, wenn bei den Titeln wenigstens noch die Verlagsangabe hinzugefügt würde, denn in der jetzigen Gestalt ist das »Adressbuch der Adressbücher« nicht viel mehr als ein Katalog der von dem Verlag zu beziehenden Adressbücher, und er wird deshalb solche Sortimenten im Stich lassen, die Adressbücher direkt von den Verlegern zu beziehen wünschen. Andererseits kann allerdings nicht verkannt werden, daß eine Zentralstelle für Adressbücher mancherlei Vorteile bietet, da viele Adressbücher im Selbstverlag erscheinen und ihr Bezug sich zuweilen recht umständlich gestaltet.

Tony Kellen.

## Über die Bestellung und Aushändigung von Postsendungen.

Von Ober-Postassistent Langer.

§ 38 der Postordnung. Zeit der Bestellung. »Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.«

621